



Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.



**An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder!**

Altlandsberg, 4. September 2018

SONDERINFO 10/2018: **Aktuelle steuerliche Informationen**

Sehr geehrte/r Geschäftsführer/in,

in der Anlage erhalten Sie eine Materialsammlung zu folgenden aktuellen steuerlichen Informationen:

1. Mindestlohn steigt 2019 und 2020
2. Neue Regeln für Schuldzinsen bei Überentnahmen
3. Kein Wechsel von degressiver Gebäude-Abschreibung auf Abschreibung nach tatsächlicher Nutzungsdauer
4. „Baukostenzuschuss“ für öffentliche Mischwasserleitung keine Handwerkerleistungen
5. Terminalsache: Anträge für Vorsteuervergütungsverfahren bis zum 30.09.2018 stellen
6. 0,5 %-Regelung für Elektroautos bei Firmenwagen mit privater Nutzung
7. Zu Hause laden – Steuern sparen – Wallbox vom Arbeitgeber wird vom Staat gefördert

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Verbandsgeschäftsstelle

Anlage
Materialsammlung: Aktuelle steuerliche Informationen

Materialsammlung

Aktuelle steuerliche Informationen

1. Mindestlohn steigt 2019 und 2020 stufenweise

Die Mindestlohn-Kommission entscheidet alle zwei Jahre über die Höhe des Mindestlohns. Sie wägt ab, ob er den Beschäftigten einen angemessenen Mindestschutz bietet, faire Wettbewerbsbedingungen ermöglicht und die Beschäftigung nicht gefährdet.

Die Mindestlohnkommission empfiehlt zum 1.1.2019 den Mindestlohn von 8,84 € auf 9,19 € und zum 1.1.2020 auf 9,35 € brutto je Zeitstunde anzuheben.

Bitte beachten Sie die Aufzeichnungspflichten! Arbeitgeber in bestimmten Branchen sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von bestimmten Arbeitnehmern spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag des der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Das gilt entsprechend für Entleiher, denen ein Verleiher Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlässt.

Die Aufzeichnungspflicht gilt grundsätzlich für alle Minijobber sowie Arbeitnehmer im Bau-, Gaststätten- und Beherbergungs-, im Personenbeförderungs-, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Gebäudereinigungs- und Schaustellergewerbe, bei Unternehmen der Forstwirtschaft, bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, sowie in der Fleischwirtschaft.

Erleichterte Aufzeichnungspflichten gelten für Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten, die keinen Vorgaben zu Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit unterliegen und die sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen – wie z. B. Zeitungszusteller und Kurierdienste. Die Dokumentations- und Meldepflichten gelten nicht für Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Monatsentgelt brutto mehr als 2.958 € beträgt und bei im Betrieb des Arbeitgebers arbeitenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern des Arbeitgebers.

Anmerkung: Der Zoll kontrolliert, ob Arbeitgeber den Mindestlohn einhalten. Nach dem Gesetz kann die Geldbuße bei Nichteinhalten des Mindestlohns bis zu 500.000 € betragen. Wer die Arbeitszeiten als Arbeitgeber nicht ordentlich dokumentiert, kann mit bis zu 30.000 € bestraft werden. Des Weiteren ist ein Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge möglich. Damit der Mindestlohn nicht unterlaufen wird, soll es mit dem Bundeshaushalt für 2019 deutlich mehr Stellen beim Zoll geben.

Achtung! Hinweis!

Der ab dem 01.01.2019 auf 9,19 € je Stunde festgesetzte Mindestlohn liegt mit Ausnahme des Entgelttarifvertrages für die Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern über den in den anderen Entgelttarifverträgen (Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen/Thüringen) mit der IG BAU vereinbarten untersten Lohn- bzw. Gehaltsgruppen und ist deshalb auch durch unsere Mitgliedsunternehmen zu zahlen.

2. Neue Regeln für Schuldzinsen bei Überentnahmen

Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind steuerlich dann nicht abziehbar, sondern dem Gewinn wieder hinzuzurechnen, wenn die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen übersteigen und damit sog. Überentnahmen vorliegen. Die Regelung beruht auf der Vorstellung, dass der Betriebsinhaber dem Betrieb bei negativem Eigenkapital nicht mehr Mittel entziehen darf, als er erwirtschaftet und eingelegt hat. Damit kommt es zu einer Einschränkung des Schuldzinsenabzugs für den Fall, dass der Steuerpflichtige mehr entnimmt, als ihm hierfür an Eigenkapital zur Verfügung steht.

Die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs in seiner Entscheidung vom 14.3.2018 im Wortlaut zu weit geraten, weil bei ihrer mechanischen Anwendung bereits ein betrieblicher Verlust ohne jede Entnahme zur teilweisen Versagung des Schuldzinsenabzugs führen könnte. Er begrenzt die nach den Überentnahmen ermittelte Bemessungsgrundlage der nicht abziehbaren Schuldzinsen auf den von 1999 (Beginn der Regelung des Schuldzinsenabzugsversagens bei

Überentnahmen) bis zum Beurteilungsjahr erzielten Entnahmeüberschuss und damit auf den Überschuss aller Entnahmen über alle Einlagen. So wird sichergestellt, dass ein in der Totalperiode erwirtschafteter Verlust die Bemessungsgrundlage nicht erhöht und damit der Gefahr vorgebeugt wird, dass ein betrieblicher Verlust ohne jede Entnahme zur teilweisen Versagung des Schuldzinsenabzugs führen kann.

Anmerkung: Die Entscheidung ist insbesondere für Einzelunternehmer und Personengesellschaften im Bereich des Mittelstands von großer Bedeutung. Da es gleichgültig ist, in welchem Jahr innerhalb der Totalperiode Gewinne oder Verluste erzielt sowie Entnahmen oder Einlagen getätigt wurden, ist der Steuerpflichtige zu einer vorausschauenden Planung seiner Entnahmen auch in Gewinnjahren veranlasst, damit diese sich nicht durch spätere Verluste in steuerschädliche Überentnahmen verwandeln.

3. Kein Wechsel von degressiver Gebäude-Abschreibung auf Abschreibung nach tatsächlicher Nutzungsdauer

Bei der degressiven Abschreibung (AfA) handelt es sich um die Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Gebäuden nach fallenden Staffelsätzen. Sie führt zu einer Steuerstundung. Aufgrund der degressiven Ausgestaltung wäre es für die Steuerpflichtigen vorteilhaft, zunächst die degressive AfA in Anspruch zu nehmen und später auf die lineare AfA überzugehen. Einen derartigen Wechsel hatte der BFH allerdings bereits in der Vergangenheit ausgeschlossen.

Offen war bislang demgegenüber, ob ein Wechsel von der degressiven AfA zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer möglich ist. Bei Gebäuden mit einer tatsächlichen Nutzungsdauer von weniger als 50 Jahren kann die AfA danach entsprechend dieser verkürzten Nutzungsdauer vorgenommen werden.

Auch die Kombination von degressiver AfA und AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer hat der BFH jedoch in seiner Entscheidung vom 29.5.2018 verworfen. Er begründet dies damit, dass die Regelung zur Abschreibung die Nutzungsdauer eines Gebäudes typisiert und damit der Rechtsvereinfachung dient. Bei Wahl der degressiven AfA erübrigt sich die Feststellung der tatsächlichen Nutzungsdauer des Gebäudes. Der Steuerpflichtige entscheidet sich bei Wahl der degressiven AfA bewusst dafür, die Herstellungskosten des Gebäudes in 50 der Höhe nach festgelegten Jahresbeträgen geltend zu machen. Die Wahl der degressiven AfA ist deshalb im Grundsatz unabänderlich.

Anmerkung: Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven AfA wurde für Mietwohngebäude abgeschafft. Sie ist nur noch für Gebäude möglich, für die vor dem 1.1.2006 der Bauantrag gestellt wurde oder die aufgrund eines vor dem 1.1.2006 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind.

4. „Baukostenzuschuss“ für öffentliche Mischwasserleitung keine Handwerkerleistungen

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 % (maximal 1.200 € im Jahr) der Arbeitskosten für bestimmte in Anspruch genommene Handwerkerleistungen. Dies gilt nach einer früheren Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 20.3.2014 auch für Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf öffentlichem Grund erbracht werden (im damals entschiedenen Fall für die Verbindung des Wasser-Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers). Die Handwerkerleistung muss dabei aber in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden.

In Abgrenzung zu seinem Urteil vom 20.3.2014 hat der BFH nunmehr mit Urteil vom 21.2.2018 klargestellt, dass der von der Vorschrift vorausgesetzte räumlich-funktionale Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen nicht gegeben ist, wenn für die Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes ein Baukostenzuschuss erhoben wird. Nach Auffassung des BFH kommt der Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes im Unterschied zum Hausanschluss nicht den einzelnen Grundstückseigentümern, sondern allen Nutzern des Versorgungsnetzes zugute. Die Aufwendungen sind deshalb nicht „im Haushalt“ erbracht.

Anmerkung: Nach dieser Entscheidung des BFH ist somit allein entscheidend, ob es sich um eine das öffentliche Sammelnetz betreffende Maßnahme oder um den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss und damit die Verbindung des öffentlichen Verteilungs- oder Sammelnetzes mit der Grundstücksanlage handelt.

5. Terminsache: Anträge für Vorsteuervergütungsverfahren bis 30.09.2018 stellen

Wurden Unternehmer in 2017 im EU-Ausland mit ausländischer Umsatzsteuer belastet und möchten sie diese erstattet haben, muss der Antrag bis zum 30.9.2018 in elektronischer Form beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingehen.

Die EU-Mitgliedstaaten erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Voraussetzungen die dort gezahlte Umsatzsteuer. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Vorsteuerbeträge durch das Vorsteuervergütungsverfahren geltend machen. Die Anträge sind elektronisch über das Onlineportal des BZSt einzureichen. Dies prüft, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und entscheidet dann über die Weiterleitung des Antrags an den Erstattungsstaat.

Anmerkung: Ob sich der administrative Aufwand lohnt, hängt sicherlich primär von der Höhe der gezahlten Vorsteuern ab.

6. 0,5 %-Regelung für Elektroautos bei Firmenwagen mit privater Nutzung

Die Bundesregierung will die private Nutzung von E-Autos und Plug-in Hybriden nur noch mit pauschal 0,5 % besteuern. Das soll den Verkauf von Elektrofahrzeugen ankurbeln. Fahrer von E-Autos als Firmenwagen sollen nach dem Willen der Bundesregierung ab 2019 ihre privaten Strecken nur noch pauschal mit einem Prozent des halben Bruttolistenpreises versteuern. De facto sollen sie für den geldwerten Vorteil der Privatfahrten dann nur halb so viel bezahlen wie Fahrer von Benzinern oder Dieseln.

Die 0,5 % Regelung soll allerdings nicht rückwirkend gelten, sondern nur für Autos mit Erstzulassung zwischen 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2021. Für die 2018 und früher zugelassenen wird zur Bemessung des geldwerten Vorteils weiterhin der von Kaufdatum und Batteriegröße abhängige Listenpreis angesetzt.

So errechnet sich beispielsweise bei den im Jahr 2018 zugelassenen E-Autos der vom Bruttolistenpreis abzuziehende Betrag aus dem Faktor 250 multipliziert mit den kWh der Batterie, max. jedoch 7.500,00 €.

Wer seinen Firmenwagen nur wenig fährt, soll weiterhin ein Fahrtenbuch führen können. Auch denn gilt als Bemessungsgrundlage der halbe Anschaffungspreis. In jedem Fall kommen zur pauschalen Steuer noch die üblichen 0,03 % pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinzu.

Die verringerte Steuer bevorzugt prozentual vor allem Käufer von Plug-in Hybriden, da deren relativ kleine Batterie den Listenpreis bisher nur wenig verringert.

7. Zu Hause laden – Steuern sparen – Wallbox vom Arbeitgeber – Staat fördert

Wer sein E-Auto zu Hause lädt, braucht eine Wallbox. Bekommt er die vom Arbeitgeber, wird das vom Staat gefördert.

Damit Arbeitnehmer ihren elektrischen Firmen- oder Privatwagen laden können benötigen sie eine Wallbox oder eine Ladesäule in ihrem Privathaushalt. Unternehmen können ihren Arbeitnehmern solche Ladeeinrichtungen schenken oder sie ihnen zur Nutzung zur Verfügung stellen.

Variante: Unternehmen schenkt die Wallbox

Schenkt der Arbeitgeber die Ladevorrichtung, dann sieht das Finanzamt dies als Arbeitslohn an. Der Mitarbeiter muss den geldwerten Vorteil somit versteuern.

Möchte der Arbeitgeber dies vermeiden, kann er den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers pauschal versteuern. Der Arbeitgeber zahlt dann 25 % pauschale Lohnsteuer plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Somit wird der Arbeitnehmer nicht mit der Lohnsteuer belastet und gleichzeitig sparen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge auf den geldwerten Vorteil. Die Pauschalbesteuerung lässt sich auch dann anwenden, wenn der Arbeitnehmer die Wallbox selbst kauft und der Arbeitgeber ihm einen Zuschuss bezahlt.

Variante: Unternehmer überlässt die Wallbox

Überlässt oder leiht die Firma ihrem Arbeitnehmer die Wallbox, dann wird dies steuerlich ebenfalls als Zufluss von Arbeitslohn gesehen. Schließlich spart sich der Angestellte die Miete beziehungsweise den Kauf der Ladevorrichtung. Aber auch hier hat der Gesetzgeber Abhilfe geschaffen. Dieser geldwerte Vorteil ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer nicht Eigentümer der Wallbox wird. Sowohl bei der Pauschalbesteuerung als auch bei der Steuerbefreiung gilt: Es darf kein Teil des Gehalts umgewandelt werden. Der Arbeitgeber muss die Wallbox immer zusätzlich zum bisher gezahlten Arbeitslohn überlassen bzw. übertragen.

Variante: Wallbox leasen und dem Arbeitnehmer anschließend schenken

Least der Arbeitgeber die Wallbox und überlässt sie dem Mitarbeiter im Rahmen des Arbeitsvertrags, so gilt auch hier die oben beschriebene Steuerfreiheit.

Bekommt der Angestellte die Wallbox nach Ablauf des Leasingvertrags geschenkt, so wird der Restwert wieder als Arbeitslohn gesehen. Aber auch hier lässt sich die Versteuerung beim Arbeitnehmer verhindern, in dem der Arbeitgeber den Betrag pauschal versteuert.

Beachtet man die steuerlichen Regeln, können Arbeitgeber und Arbeitnehmer Geld sparen. Clevere Unternehmer nutzen diese Arbeitgeberleistungen zur Mitarbeiterbindung.